

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Vom 20. Dezember 2004

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayer. Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuergegenstand

¹Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. ²Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet der Stadt Bad Griesbach i. Rottal eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV, BGBL 2003, I S. 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für die Wohnung

bis zu	25 m ² Wohnfläche	120,00 €
bis zu	50 m ² Wohnfläche	174,00 €
bis zu	75 m ² Wohnfläche	216,00 €
mehr als	75 m ² Wohnfläche	270,00 €
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermieteragentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von

a) bis zu zwei Wochen	25 v.H.
b) bis zu einem Monat	50 v.H.
c) bis zu zwei Monaten	75 v.H.

der Sätze nach Abs. (1).

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungssteuer entfällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) ¹Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. ²In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) ¹Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Bad Griesbach i. Rottal für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und für den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Steuererklärung

- (1) ¹Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. ²Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Bad Griesbach i. Rottal aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt Bad Griesbach i. Rottal abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietverlängerungsverträge, Mietbescheinigungen und Verträge mit den Verwaltern nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal, 20. Dezember 2004

i. Org. gez. Erdl

Robert Erdl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2004 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21. Dezember 2004 angeheftet und am 05. Januar 2005 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal, 11. Januar 2005
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Org. gez. Ziegler

Ziegler